

horsam“ gegen die Majestät der Fürsten und müsse daher mittels der Strafe unterdrückt werden.

Um ein Strafrecht zu schaffen, das der bürgerlichen gesellschaftlichen Entwicklung freien Raum ließ und die ökonomische Entwicklung des Bürgertums nicht behinderte, sondern förderte, mußten neue Maßstäbe für die Bestimmung dessen, was ein Verbrechen ist, und damit auch für das Strafrecht gesetzt werden. Dieser Maßstab konnte letztlich nur die Gesellschaft und ihre Entwicklung auf der Basis der entstehenden kapitalistischen Produktions- und Lebensverhältnisse selbst sein. Es entstand eine neue Gesellschaftslehre, die das Interesse des Bürgertums an der Begründung seiner ökonomischen und politischen Macht zum Ausdruck brachte und zugleich für die Befreiung der gesamten Gesellschaft vom feudalen Joch eintrat.

Ausgehend von dieser neuen Gesellschaftstheorie, insbesondere auf der Grundlage von *Rousseaus* Lehre vom „Gesellschaftsvertrag“ sowie von den Lehren *Beccarias*, bestimmten deutsche bürgerliche Aufklärer — vor allem *K. F. Hommel* — den Begriff der Straftat und des Strafrechts neu. Danach sollte die Straftat nicht mehr „Sünde“ oder „Ungehorsam wider die göttliche Majestät der Fürsten“, sondern konnte nur eine gesetzwidrige Handlung sein, die der Gesellschaft Schaden zufügt. Handlungen, die der Gesellschaft keinen Schaden zufügten, dürften auch nicht verboten werden. Dies wäre eine unerträgliche Beschränkung der Freiheit und hindere das Wohlergehen der Nation. Das Interesse des Bürgertums, das in dieser historischen Periode mit dem der Volksmassen und der Gesellschaft zusammenfiel, war das letztlich Entscheidende; nicht das Sonderinteresse der Fürsten und Potentaten.⁸ Damit hatte die fortschrittliche bürgerliche Wissenschaft theoretisch feste Schranken gegen die Willkür der herrschenden feudalen Kräfte und deren Justiz errichtet.

Nach dem Sieg der Französischen Revolution wandelte sich die bürgerliche Lehre von der Straftat. Die bürgerlichen Strafrechtslehrer, unter denen besonders *J. P. A. Feuerbach* zu nennen ist, wandten sich nach wie vor gegen jegliche Form der Willkür und betonten bei der Bestimmung des Begriffs der Straftat die Gesetzmäßigkeit. Ihre Straftatlehre enthielt jedoch keinen Hinweis mehr auf den „Schaden für die Gesellschaft“ als das materielle Kriterium der Straftat. Die Straftat wurde nur noch als Verletzung der Strafgesetze, als Angriff auf die „Rechte eines anderen“ betrachtet. So bestimmte Feuerbach den Begriff der Straftat wie folgt:

„Wer die Grenzen der rechtlichen Freiheit überschreitet, begeht eine *Rechtsverletzung, Beleidigung (Läsion)*. Wer die durch den Staatsvertrag verbürgte, durch Strafgesetze gesicherte Freiheit verletzt, begeht ein *Verbrechen*. Dieses, im weitesten Sinne, ist daher *eine unter einem Strafgesetze enthaltene Beleidigung oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines Anderen widersprechende Handlung*.“⁹

8 Vgl. *K. F. Hommel, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Berlin 1966, S. 15 ff.*

9 *P. J. A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, Gießen 1847, S. 45; vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961.*